

Aktenzeichen: 5 AZR 527/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 23. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

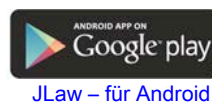
Gesetz: AFG § 117 Abs. 4 Satz 2; BGB §§ 611, 615; KO § 57,
§ 59 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 527/79

2 Sa 125/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. September 1981

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 23. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Schleinkofer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 1979 - 2 Sa 125/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand :

Die Klägerin nimmt den Beklagten als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma A K aus nach § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG übergegangenem Recht auf Gehaltszahlung in Anspruch.

Die Firma K hatte das Arbeitsverhältnis zu ihrer Angestellten B am 16. März zum 30. Juni 1977 gekündigt. Am 9. Mai 1977 wurde über das Vermögen der Firma K das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Mit Schreiben vom 13. Mai 1977 teilte der Beklagte der Angestellten B mit, er stelle sie ab sofort von der Arbeit frei, da "die Kassensituation der Gemeinschuldnerin" eine Zahlung der Gehaltsansprüche bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht zulasse. Vom 9. bis 22. Mai 1977 war Frau B arbeitsunfähig erkrankt. Für die Zeit vom 23. Mai bis 30. Juni 1977 zahlte die klagende Bundesanstalt ihr Arbeitslosengeld in Höhe von 1.166,20 DM und trug die Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 392,20 DM. Mit Schreiben vom 15. Juli 1977 zeigte die Klägerin dem Beklagten den Forderungsübergang (§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG) an.

Am 30. März 1978 schloß der Beklagte mit der Angestellten B eine mit "Abfindungsvergleich" überschriebene Vereinbarung, in der es u.a. heißt:

"Zwischen dem Arbeitgeber, vertreten durch den Konkursverwalter R. v. D , im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma und dem Arbeitnehmer wird vereinbart, daß das Arbeitsverhältnis zum Konkurseröffnungsstichtag im beiderseitigen Einvernehmen unwiderruflich geendet hat.

Gemäß § 9, 10 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erhält der vorgenannte Arbeitnehmer einen Abfindungsbetrag aus der Masse in Höhe von 500,-- DM brutto für netto.

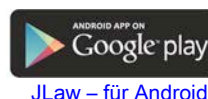
Der Konkursverwalter stellt den vorgenannten Arbeitnehmer von etwaigen Ansprüchen gegenüber dem Arbeitsamt frei.

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche sind damit aufgehoben."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte erstattete der Klägerin auf die von dieser erbrachten Leistungen aus dem Abfindungsbetrag einen Teil in Höhe von 332,50 DM. Den verbleibenden Differenzbetrag von 1.225,90 DM hat die Klägerin mit der Klage geltend gemacht.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Ansprüche seien schon vor Abschluß des Abfindungsvergleichs auf sie übergegangen. Der Vergleich könne ihrer Klageforderung daher nicht entgegenstehen. Im übrigen sei die Vereinbarung auch wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie
1.225,90 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Anspruchsübergang nach § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG berühre das Recht des Arbeitnehmers nicht, sich mit dem Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einigen. Deshalb sei der zwischen dem Beklagten und der Angestellten B geschlossene Abfindungsvergleich wirksam. Der Klägerin stehe daher die Klageforderung nicht zu.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus übergegangenem Recht zu (§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Für die Zeit vom 23. Mai bis 30. Juni 1977 stand Frau B aus Annahmeverzug das vertraglich vereinbarte Gehalt zu. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß dies auch dann gilt, wenn Frau B nach ihrer bis zum 22. Mai 1977 andauernden Krankheit ihre Dienste weder tatsächlich noch wörtlich dem Beklagten angeboten haben sollte. Zwar muß ein infolge Krankheit an der Arbeitsleistung veränderter Arbeitnehmer nach seiner Wiedergenesung seine Dienste grundsätzlich neu anbieten. Dies erübrigte sich im vorliegenden Fall aber deshalb, weil der Beklagte am 13. Mai 1977 alle ehemaligen Arbeitnehmer der Firma K von der Arbeit freigestellt hatte. In einem solchen Falle ist ein tatsächliches oder wörtliches Angebot nicht erforderlich, um die Vergütungsansprüche zu erhalten.

2. Diese Lohnansprüche sind nach § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG in Höhe des gewährten Arbeitslosengeldes auf die Klägerin übergegangen und konnten durch den "Abfindungsvergleich" vom 30. März 1978 nicht berührt werden.

Zwar können die Parteien eines Arbeitsvertrages ein Arbeitsverhältnis auch rückwirkend aufheben. Dies ist jedoch nur in der Weise möglich, daß die Parteien sich schuldrechtlich verpflichten, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten so zu erfüllen und geltend zu machen, als hätte das Arbeitsverhältnis zum vereinbarten Beendigungszeitpunkt sein Ende gefunden. Soweit nach diesem vereinbarten Beendigungszeitpunkt bereits Ansprüche entstanden waren, ist in der vereinbarten rückwirkenden Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein Verzicht auf die bereits entstandenen Ansprüche zu sehen (Urteil des Senats vom 20. August 1980 - 5 AZR 227/79 - [demnächst] AP Nr. 14 zu § 6 LohnFG [zu III 2 a der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Mit der Aufhebungsvereinbarung vom 30. März 1978 konnte die Angestellte B jedoch nur auf solche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verzichten, die ihr zu diesem Zeitpunkt noch zustanden. Soweit die Klägerin an Frau B Arbeitslosengeld gezahlt hat, sind die für die Zeit vom 23. Mai



bis 30. Juni 1977 entstandenen Gehaltsansprüche der Angestellten B jedoch bereits mit der Zahlung durch die Klägerin auf diese übergegangen (§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG). Da die Angestellte B im Zeitpunkt des Abfindungsvergleichs nicht mehr Gläubigerin des Gehaltsanspruches war, konnte sie hierüber auch nicht mehr verfügen. Die Vereinbarung vom 30. März 1978 steht der Klageforderung somit nicht entgegen.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn mit dem Vergleich ein Streit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einer Kündigung beigelegt worden wäre (vgl. dazu die vorerwähnte Entscheidung des Senats vom 20. August 1980). Hier war jedoch die zum 30. Juni 1977 erklärte Kündigung nicht angegriffen worden.

3. Die übergegangenen Ansprüche sind auch nicht mit Einwendungen behaftet, die der Beklagte der Klägerin entgegenhalten könnte. Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß durch die einseitige Erklärung des Beklagten, die Kassensituation der Gemeinschuldnerin lasse weitere Gehaltszahlungen bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht zu, keine Stundungsabrede zustande gekommen ist. Abgesehen davon, daß sich aus der Erklärung des Beklagten bereits kein eindeutiges Stundungsangebot ergibt, fehlt es auch an einer Zustimmung der Angestellten B. Aus deren Schweigen allein ist nicht auf eine Zustimmung zu schließen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten insoweit keinen Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze und lassen auch keine wesentlichen Umstände unberücksichtigt (BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß).

gez.: Dr. Thomas Michels-Holl Griebeling
Dr. Krems Schleinkofer

